

10ma. Campi, qui a semine quieverunt, in praecuditum Successoris ab Executoribus defuncti ante consuetum vel compleatum tempus non consermentur, nisi pro hordeo praeviē stercorentur.

11ma. Haeredes vel Executores defuncti ratione existentis forsitan aquis et campis pinguedinis nihil omnino praetendent.

12ma. Et cum haeredes defunctorum Pastorum aut beneficiatorum contra eorundem Executoribus ob protelatas rationes saepius conquerantur, alias etiam deficientibus haeredibus Executors in reddendis rationibus executorii subinde summe negligentes reperiantur, hinc omnibus Executoribus sub irremissibili poena 25 Florenorum, unius anni et sex septimanarum spatium pro reddendis rationibus et petenda absolutione ab executorio hisce determinatum praefigitur, quo elapso non modū in suprafatam poenam eo ipso declarati existent, sed insuper si morosi perseverent, fiscus ecclesiasticus eorum sumptibus pro infligenda graviori poena implorabit, eosque ad reddendum rationes constringet, talesque negligentes Executors, si quod forsitan damnum haeredes vel causa pia aut legatarii ex hujusmodi culpabili mora patientur, ad resarcendum ex suis propriis erunt obligati, Executors autem qui a Pastoribus et beneficiatis in Embslaendia aut aliis, quibus annus gratiae, non competit, denominati sunt, eisdem trium mensium spatium a die concessae licentiae exequendi computandū pro reddendis rationibus sub poena supradicta praefigimus, ut vero accurati rationes ab Executoribus reddi possint, subsequentem in iisdem reddendis modum prescribere necessarium duximus, cai Executors omnes sese absque ulla excusatione conformabunt.

Sequitur modus reddendarum rationum.

Anno — die — obiit Pastor vel Vicarius — Ecclesiae — qui vi-  
gore licentiae et facultatis ab ordinario concessae in originali adjunctae  
nominavit in Executores — Hi Executors petunt licentiam ex-  
equendi ultimam voluntatem seu testamentum pariter in originali ad-  
junctum, nec non deputationem oeconomi pro anno gratiae, quibus ita  
ab ordinario obtentis, erigant adhibito ad id Notario legale inventarium  
omnium bonorum per defunctum — relictorum, pia legata statim sol-  
vantur, et interim quoad reliqua debita ordo legalis conficiatur, ut ap-  
pareat utrum bona relicta sufficiant pro debitis solvendis sint vel non.  
Quibus ita ordinatio tenebuntur Executors intra annum et sex septi-  
manas (si annus gratiae in beneficio concedi conseruerit,) si minus intra  
tres menses a die obitūs computandas rationes et reliqua coram ordina-  
rio, denunciato praeviē fisco ecclesiastico, sequenti ordine reddere.

1mo. Producatur in originali constitutio,

2do. Testamentum;

3to. Licensia exequendi,

4to. Inventarium omnium bonorum in duplo,

5to. Percepta in anno gratiae,

7ma. Exposita per quietantias justificata, ut appareat, utrum plus  
perceptum quam expositum vel contra;

8vo. Quietantiae haeredum legatariorum,

9no. Attestatum novi Pastoris vel beneficiari super extraditis re-  
gistris, aliquo litteris ad pastoratum, beneficium aut Ecclesiam  
spectantibus,

10mo. Attestatum quod aedes non ruinosae, sed in bono statu ad-  
huc existant, et omnia sub num. 8 et 10 mandata revisa et  
annotata adhuc integrē existant.

11mo. Producatur fundatio, ultima collatio et investitura. Deni-  
que si forsitan casus dubius quispiam in causa anni gratiae red-  
dendarumque rationum pro futuro occurrat, qui in supra fatis  
vel expressus non esset, vel novas incidenter, Nobis qua ordinario  
privatum desper cognitionem et decisionem reservamus,  
nec aliis desuper in judicio ullam litem moveri volumnus, man-  
dantes Nostro in spiritualibus secretario, ut licentiis exequendi  
semper clausulam, quod Executors sese huic ordinationi Nostrae  
conformare teneantur, inserat. In quorum fidem praesentibus  
sigillo vicariatus munitis propria manu subscripsimus datis 1727.  
die 18va mensis Juli.

(L. S.)

Nicolaus Hermannus de Ketteler  
Vicarius generalis mppr.

Pab. 21. Julii 1727. praesentibus Dominis consistorialibus.

Mr. 23.

Wegebesserungs-Edict vom 1. Sept. 1727.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erz-Bischoff zu Cölln, des  
Heil. Röm. Reichs durch Italien Erz-Gänzler und Thürfürst, Legatus  
natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischoff zu Münster, Hil-  
desheim und Paderborn, in Ob- und Nieder-Bayern, auch der Obern  
Pfalz, in Westphalen, und zu Eingeren Herzog, Pfalz-Gräff bey Rhein,  
Landgräff zu Leuchtenberg, Burggräff zum Stromberg, Gräff zu Pyr-  
monde, Herr zu Dordeloh und Werth, &c.

Zhuen kund und fügen hiemit zu wissen: Was gestalten Uns zu Un-  
seren Höchsten Missfällen unterthänigst referirt worden; wie daß denen  
von Unseren Herren Vorfahren an Unseren Hoch-Stift Münster, und bei-  
legterer Sedi-Bacang heylsamlich aufgeschlossen, auch von Uns ver-  
schiedent confirmirten Verordnungen wegen Reparatur und Aufbesserung der  
gemeinen Heer- und Land-Straßen dasigen Hoch-Stifts die schuldige  
Einsolge nicht geleistet, noch darauf mit behörigem Ernst und Fleiß ge-  
halten, sondern dieselbe vielmehr durchgehends dergeßt in Vergeß ge-  
settet worden: daß die hiebeyern mit so grossen und ansehnlichen Rö-

sten aufgebesserte - und in gutem Stand gesetzte, auch an theils Orthen new-angelagte Weege, Dämme und Brücken, wegen nicht geschehener Reparation dermassen wieder verfallen und eintreissen, daß gemeldte Weege und Dämme bey den geringsten einfallenden Regen an vielen Orthen schier gänzlich ohnbrauchbar, und zuweilen ohne Lebens-Gefahr nicht zu passiren seind; wan nun nicht ohne Grund zu befahren siehet (da dem jüteren Verlauf nach, die Passagiers und Fuhrleute zu Vermeidung sothauer grundlosen Weegen lieber einen Umweg von einigen Meilen durch anderer Herren Landen nehmen, als sothane schier ohnpracticable Land-Straßen passiren) daß das Commerciuum in gemeldten Unserm Hoch-Stift, zu ohnwiederbringlichen Schaden Unserer Unterthanen, völlig zerstire und darnieder gelagt werde; Wir aber auf Uns obligenter Lands-Bürgerlicher Vorsorge diesem Ubel in Seiten vorzubiegen gnädigsternlich entschlossen: So wollen Wir die von Unseren Herren Vorfahren Christ-mildesten Gedächtniß so wohl, als obgemeldte bey letzterer Sedis-Vacans dieserhalb<sup>o</sup> aufgelassene heylsame Verordnungen abermahlen hiemit ernewert haben. Und ist dahero Unser Gnädigster Befehl

Zum ersten, daß ein jeder, er sene Geist- oder Weltlich, Adel- oder Unadelich, auch Gemeinheiten, als Städte, Flecken, Dörffer, oder private Unterthanen, welche zu Besserung und Erhaltung deren Wegen und Brücken von Alters her ohnstreitig schuldig gewesen, sich von diesem gemein-nützigen Werck nicht entziehen; sondern allen ihnen obliegenden schulbigen Beitrug dergestalt thuen sollen, wie es an jedem Orth die kennbare Nothdurft erfordert; Massen sofort nach Publication dieses, bey noch anhaltender guten Witterung, ohne einzige Entschuldigung die Weege überall in mehrrewehnen Unsern Hoch-Stift ohntadelhaft so gewiß aufgebessert, und künftig alle mahl in unstrabbahrem Stand beständig gehalten, als bey Entstehung dessen derjeniger, so die Auffsicht auff sothane Weeg aufgetragen, und welchem, wie unten gemeldet werden wird, dessen Reparation zu verfügen incumbirt, auff Uns vorkommende Klagten; denselben auff seine eigene Kosten zu repariren; angehalten werden solle. Und damit

Zweyten sothane Reparation nicht obenhin und allein zum Schein, wie gemeinlich gesicht, vorgenommen werde; so sollen (wo es die Gelegenheit und Nothwendigkeit also erfordert, mit beständigen dicken Bollen, oder dauhafftigen zusammen gebundenen Reiss-, oder anderen bequämen Holze, und nicht dünnen Zweigeren, dieselbe fürsichtiglich auf- und mit Erdem dergestalt angefüllt, damit der Weeg sowohl zum Fahren als Reiten brauchbar werde. Wie dan, war etwas aufgefahret, und die Bollen und anderes Holz blos geworden, dieselbe wederumb mit Erdem, und als viel möglich, mit Sand nothdürftiglich bedecket, und merklich höher, als das neben-stehende, oder fliessende Wasser, oder niedriger, morastiger oder sumpfiger Grund ist, erhöhet werden; das auf den Hecken stehendes Holz, durch weissen Behinderung die Weege von der Sonnen und denen Winden nicht ausgetrocknet werden können, wegshauen: Hingegen auff denen Dämmen oder anderen dazu bequämen Orthen, von denen zur Auffbesserung der Weegen schuldigen (umb anderes fruchtbahres Holz zu erspannen), wiederangeslanzt; und selbige sowohl, als dgs auff den Wall-Hecken wachsendes, und obbesagter Massen weg-

hawendes Holz, so viel dessen nötig, zu mehrbesagter Auffbesserung mitverwendet; die Gräben auch an allen Seithen (welches besonders wohl zu beobachten) tief genug aufgereinigt, und die außwerfende Erde zu der Weegen Erhöhung gebrauchet, keines Wegs aber eigen-nützlich auss die Ländereyen versfahren; sondern gegen einem auff die Wallhecke zur Conservation der Früchten werffenden Schaufl-Stich, wenigst zwey andere Schaufl-Stiche auff die Wege oder Straßen geworffen werden; Wo nun aber

Drittens an ein- oder mehr Orthen sich keine zu Besserung und Erhaltung deren Weegen und Brücken schuldig erkennen wollen, oder auch, wo diesfalls zwischen ein- und anderen einige Streitigkeit oder Litigation obhanden; sollen die streitige Weege und Brücken mit Vorbehalt eines jeden habenden Rechts, welches fordernst gehörigen Orths einzubringen, oder da es bereits in Recht-Streit besangen, schleinig aufzuführen, Jederman bevor bleibt, von denen streitigen Theilen bis zum Auftrag der Sachen ins gesamte, an denen Plätzen aber, allwo auf fleissige Nachforschung gar keine dazu pflichtige zu erfinden, ad interim bis zu anderweitere gnädigste Verordnung, von denen Städten, Wiegboldten, Flecken, Dörfern und Kirspelen, in deren Districten die Wege und Brücken belegen, obangeregter massen reparirt, und in Stand erhalten werden; wie es dan auch

Vierdens mit denen Brücken und Weegen, so erst new-angelagt worden, und wo vorhin keine Brücken gewesen, gleicher gestalt gehalten werden solle; allermassen solche Weege und Brücken bis zu anderweitere gnädigste Verordnung, von denen Städten, Wiegboldten, Flecken, Dörfern oder Kirspelen, worin selbige belegen, gebessert und conservirt werden sollen; alles gleichwohl mit dieser Bescheidenheit, daß

Fünftens: wo ein- oder andere Gemeinheit, oder auch Privati wegen feindlicher Ohnvermögenheit zu solcher ihnen von Alters obligenden, oder sonstigen Ihnen ad interim aufgelagter Reparation und conservation nicht bestand, selbige diesfalls von dem ganzen Kirspel, und wo auch ein Kirspel darzu allein nicht bestand, solchen falls von denen nächstbenachbarten Kirspelen, so den Weeg am mehrsten mit-gebrauchen, hieninnen sublevirt und geholffen werden sollen. Nachdem Wir auch

Sechstens: im Anfang lauffenden Jahrs Unseren Beamten gnädigst anbefohlen, die in oftgedachten Unserm Hoch-Stift obhandene, aber zum Theil abgegrabene und destruerte Vand-Wehre wieder auffzufahren und er-gänzen zu lassen: So ist Unser gnädigst-ernstlicher Befehl hiemit, daß dieselbe allemahl künftig in beständigen ohntadelbahren Stand gehalten und conservirt werden sollen: Dann sollen auch

Siebentens nicht allein die Flüsse und Bäche überall gebührend aufgereinigt, und über dieselbe nothdürftige beständige Brücken oben mit Decken oder Lehungen hingelegt; sondern auch die gering-fliessende Feld- und Wege-Büchlein in ihrem Lauff gehalten, deren Gänge von Holz und andern behinderlichen Sachen gereinigt, und wo sie durch die Weege lauffen, unter hohlen Büumen oder geringen Brücklein von zulänglicher Weite, so an beyden Seiten mit starken Bollen und dauhafften Holz wohl zu befestigen, hergeführt werden; als auch

Achtens vielmahlen in denen Straßen, morastigen und andern Ver-

tern der rechte Weeg zwarn sich zu solcher Weite befindet, daß selbiger zu gebrauchen, gleichwohl so hieit und die Gelegenheit nicht ist, daß zwey sich begegnende Wagen passiren können, so sollen von einer Distang zur andern, gelegene Dörfer aufgesehen, und dergestalt eingerichtet werden, damit einer dem andern weichen, und füglich vorüber fahren könne; Gestalten weniger nicht.

Meintdens, die Fuß - Stege und Seiten - Wege überall nach ihrer und jedes Orths Gelegenheit, unter fünftzig Gold - Gulden Straß, sofort zu verbessern, auch mit Auftritt und kleinen Leiteren, an Orten, wo es nöthig ist, also zu verschen, damit alte und junge Leute so wohl, als Krahmer, Bottin und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auf - und absteigen können; wie dan auch solches folgends beständig zu erhalten, und die Wege mit Funderen und sonstem dergestalt einzurichten, damit man gemächlig zu - und über die Brücken bey Winterzeit, und aldann sich ergießenden Wässeren kommen, und der Wandersmann keine ohnübige Beschwerlichkeit empfinden, und sich darob zu beklagen; sondern füglich hinüber zu kommen, Gelegenheit haben möge; Und als Leyder

Sehndens die Erfahrung giebt, daß gestalten nicht allein in verschiedenen Städten, Wiegboldten und Dörfern, besonders in der Stadt Telgte respective die gepflasterte und sonstige Straßen wegen nicht geschehener reparacion dergestalten aufgefahren und verborben, daß darum bereits verschidene Wagen zerbrochen, und dieselbe schier nicht mehr zu passiren seyn; sondern auch die gemeine Land - Straßen und Wege nebst vor unserer Haupt - Stadt Münster in einen grundlosen und schier ohnpracticablen Stand sich befinden, so sollen Bürgermeistere und Räht auch Vorstehere, oder die so genannte Wege - Meistere die ohn eingestellte Verfugung thun, damit allsolche Wege oder Straßen so wohl innerhalb als nebst vor denen Städten, Wiegboldten, oder Dörfern (van kein ander darzu schuldig ist) so fort in guten braubahren Stand gestellt, und so gewiß innerhalb vierzehn Tagen, damit der Anfang gemacht, auch künftighin erhalten, als wiedrigen fall djenige, so die Reparation zu verfügen incumbirt, dieselbe aus ihren eigenen Mittelen nachgehends repariren zu lassen, angehalten werden sollen; Gestalten dann

Elfstens, damit ein jeder den eigentlichen District, wovon ihm die Reparation und Aufbesserung zu verfügen incumbire, wissen, und sich damit, daß er zu der nöthigen Reparation von unsern Beamten nicht angewiesen seye, wie bisher geschehen, nicht excusiren könne, und durch all solches Einwenden die gemeine Wege zum großen Nachtheil Unserser Unterthonen ohnreparirt liegen bleibzen; sondern in einem ohntadelhaften Stand beständig gehalten und diese Unsere gnädigste Verordnung desto füglicher zum Effect gebracht, die Baumhafte auch mit der amgetroffenen Straß ohnausbleiblich belegt werden können, so wollen wir Gnädigst, daß so fort nach Einlangung dieses, die sämtliche in jeglichem Amt obhandene gemeine Heer- und Land - Straßen von Unseren Beamten unter ihnen und Unseren Richteren und Gograffen proportionirlich dergestalt reparirt werden sollen, damit ein jeder seinen determinirten District (so er unter den Voigdten und Frohnen, um von der

nenselben, falls etwas an denen Weegen zu repariren nöthig, desto geschwinder benachrichtigt werden zu können, zu subrepariren hat) eigentlich wissen, und darauf schuldigst achten könne; und wollen wir sothane Reparition klärlich eingerichtet, um bei Uns vorkommenden Klagen die Baumhafte eigentlich wissen, und dieselbe mit der obangedrohten Straß belegen zu können, von gemeldten Unseren Beamten längstens innerhalb vierzehn Tagen, nach Einlangung dieses, ohnfehlbar gnädigst gewärtigen.

Schließlich ist Unser gnädigster Beselch hiemit, wan von Unserm Ober - Post - Ambt (so diesehalb specialiter gnädigst instruirt worden, Unseren Beamten ein - oder ander Weeg, so einer reparation nöthig, wird angezeigt werden, daß dieselbe allemahl dem oder denenjenigen, so sothane Weeg repariren zu lassen, incumbire) sofort davon Nachricht geben, und von diesen so gewiß in Zeit von vierzehn Tagen reparirt werden, als wiedrigen falls auff von gemeldten Unserm Ober - Post - Ambt Uns diesehalb zukommenden Klagen der Baumhafte in fünftzig Gold - Gulden Straß ohnachläßig declarirt, und zu deren Zahlung ohnfehlbar angehalten werden solle. Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung Königlichen zur Wissenschaft gerachte, und hiernecht niemand seiner Nachlässigkeit oder Ohngehorsams einige Entschuldigung einzubringen habe: So ist Unser gnädigst - ernstlicher Beselch, daß nicht allein dieses Unser Edict ohnvermehr öffentlich publicirt, an die Kirch - Thüren, oder sonstigen gewöhnlichen Orthen offigiert, auch künftighin zweymahl im Jahr, als auf Pfingst - Dienstag und in Festa omium Sanctorum ohne fernere Erinnerung von denen Evangelien publicirt, und darauf fest gehalten; sondern auch von denen Beamten, Unseren sämtlichen Gograffen, Richteren, Voigdten, Führeren und Frohnen ein exemplars sofort zugestellet werden solle. Immittels sollen mehrgemeldte Unsere Beamte, Gograffen, Richtere, Voigdte, Führere und Frohnen bey respective hundert fünftzig, und zwanzig Gold - Gulden Straß davon seyn, daß der Einhalt dieses Unsers Edicti alssofort werdestellig gemacht, und darauf künftighin mit allem Ernst gehalten, mithin da sie nach geschehener Publication dieses bey der Aufsicht einigen Mangel, Versammlis oder Wiederseßlichkeit verspähren, und solches von sich selbsten nicht ersehen könten, Unseren jedes Orths Beamten, woran es ermangele, umbständlich, mit Bedeutung der Kreveler Nahmen und Zunahmen, ohne einiges Abschén berichten, und sie zum Bestand anrufen, auch die Wiederspäntige und Ungehorsame Unserm Fisco sofort denunciren; gestalten, wan solches alles den intendirten Effect damoch nicht haben sollte. Wir auf dieserhalb Uns geschehener Anzeige, mit gehörigem Ernst und Nachdruck besorgen werden, was dem allgemeinen Besten dienlich, und worzu ein jeder seiner Schuldigkeit nach, gehalten ist. Weykund Churfürstl. Gnädigsten Handzeichens, und begehrten Secret - Siegels.

Signatum München den 1. Septembbris 1727.

Clement August. (L. S.)